

Robert Weihmann

*Leitender Kriminaldirektor a.D.
u.a.m.*

45665 Recklinghausen
Nordseestraße 78

Telefon: 02361 – 46901
Fax: 02361 – 9381320
robert@weihmann.net
www.weihmann.info

12.4.2015

Offener Brief

Herrn *Joachim Kranz*
Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH (VDP)
40721 Hilden

NSU - Fehlerkultur

bei wissenschaftlicher Unwürdigkeit

Ein aktuelles Beispiel aus der Praxis mit einem „seit zehn Jahren anerkannten und beliebten“ Lehrbuch für die Polizei
Bundesverwaltungsgericht, Leit-Entscheidung vom 31.7.2013 – 6 C 9/12
Kommentar von Prof. Dr. *Stephan Rixen*, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, Universität Bayreuth

Sehr geehrter Herr Kranz,

nach unserem sehr angenehmen Fachgespräch am 23.3.2015 hatte ich den Eindruck, dass der Verlag alle Autoren anhält, die **Redlichkeitsregeln der Wissenschaft** als Kernpflichten einzuhalten, sodass weitere grobe Verstöße nicht mehr vorkommen. Insofern ist es verwunderlich, dass der von der **Gewerkschaft der Polizei** (GdP) getragene **Verlag**, ganz aktuell ein als grob fehlerhaft erkanntes Buch verschleiern und beschönigend an Polizei-Studierende vermarktet, ohne die groben Fehler zu beseitigen.

1

Anlass unseres Gesprächs war meine ausführliche E-Mail zum gleichen Thema vom 24.11.2014, die leider nicht beantwortet wurde. Dem lag zugrunde, dass ich mit E-Mail vom 10.11.2014 anregte, die Probleme in der 4. Auflage des Buches von dem mir **völlig unbekanntem** Autor **Richard Taschenmacher, Verkehrsunfallaufnahme**, (ca. 500 Seiten) im kollegialen Kreis des Fachbereichsrates zu besprechen, weil Studierende darin grobe Fehler festgestellt hatten.

Der Autor (und der neue Mitautor *Wolfgang Eifinger*) hatte das Buch mit **wissenschaftlicher Kriminalistik** erweitert und das in der Werbung auch hervorgehoben:

Werbetext: [...] Für diese Auflage haben die Autoren das Buch gründlich überarbeitet und aktualisiert. [...] Das Kapitel Beweis- und Spurenlehre wurde zudem erheblich erweitert [...].¹

Obwohl das Buch „**gründlich aktualisiert** und **überarbeitet**“ worden sei, wie es die Werbung behauptet, waren keine inhaltsbezogenen, wichtigen oder aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse aufgenommen, z. B. *Baumgardt / Burgheim* (2013) über die **Ursachen von tödlichen Verkehrsunfällen**. Diese Studie wurde vom NRW-Innenministerium unterstützt. Darin wird u. a. festgestellt, dass die Verursacher von tödlichen Verkehrsunfällen zu **vierundneunzig Prozent** die erlaubte Geschwindigkeit nicht überschreiten und den Sicherheitsabstand einhalten.² Ebenso fehlen in dem Buch, neben weiteren wichtigen Veränderungen, die Erkenntnisse des Bundesamtes für Statistik über den starken Einfluss des Wetters auf die Anzahl der Verkehrstoten. Es fehlt auch die wissenschaftliche Prognose des Bundesamtes für Statistik über den **Rückgang der Verkehrstoten**. Danach wird es innerhalb der nächsten fünf Jahre 500 Tote weniger geben, bedingt durch die Überalterung der Gesellschaft.³

Eine **Überarbeitung** des Buches im kriminalistischen Bereich konnte nicht erkannt werden. Über die Inhalte in der „**erheblichen Erweiterung** von Beweislehre und Spurenlehre“ gibt es im Vorwort keine Hinweise. Hauptthema ist dort die „**Unfallskizze**“.⁴

Taschenmacher vergleicht in seinem Buch die Anzahl der Verkehrsunfall-Toten mit der „furchtbaren Tsunami-Katastrophe Ende 2004“, mit „Hundertern Milliarden Folgekosten“ und bezeichnet die Toten als „**Blutzoll für die Mobilität**“.⁵ Ein Vergleich der amtlichen Statistiken über Straßenverkehrstote mit den übrigen „nichtnatürlichen Todesfällen“ zeigt die Wirklichkeit.⁶

Weitgehend unverständlich bleiben die Hinweise von *Taschenmacher* über „**Opferschutz / Opferhilfe**“⁷, zumal nur die Hälfte der Verkehrsunfälle der Polizei bekannt wird. Die Beteiligten regeln das mit ihren Versicherungen und den Anwälten ihrer Rechtsschutzversicherung.⁸ Bei Verletzten oder Toten wird im Regelfall ein Anwalt zu Rate gezogen.

Auf die offensichtlichen Fehler im Buch *Taschenmacher* hatten mich Studierende hingewiesen. Sie empfinden das als „**widersprüchliche Kriminalistik**“, die an derselben **Hochschule** in verschiedenen Fächern gelehrt wird.

Beim flüchtigen Überschlagen des Buches zeigte sich, dass wissenschaftliche Regeln vermieden wurden.⁹ Darauf hat der Autor auch besonders rechtfertigend hingewiesen, und zwar in der Einleitung seines Buches auf Seite 15, Abs. 5: „Dabei wurde bewusst darauf verzichtet, die einzelnen Themen mit zu viel **wissenschaftlichem Ballast** zu versehen“.

¹ Deutsche Polizei, Dezember 2014, U 3

² *Baumgardt / Burgheim*, Tödliche Verkehrsunfälle. Eine vergleichende Studie. Frankfurt/M 2013, S. 65 und 67

³ Die aktuellen Zahlen, Prognosen und Kommentare können auf der Internetseite des Bundesamtes für Statistik eingesehen werden.

⁴ *Taschenmacher*, Vorwort, S. 5, neun Absätze „Unfallskizze“

⁵ *Taschenmacher*, S. 15

⁶ Bundesamt für Statistik, Internetseite; www.weihmann.info, Handbücher, Kriminalistik, Kapitel 22 Leichensachen, Seite 5; *Weihmann / de Vries*, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, Kapitel 7.5.8, Seite 265, und Kapitel 22, Seite 454

⁷ *Taschenmacher*, Seite 99 ff, und in der Werbung; 2. Opferschutzrechtsreformgesetz vom 29.7.2009; RiStBV 4a und 4d

⁸ NRW-LT-Drs. 12/3650, S. 7

⁹ *Taschenmacher*, auf den Seiten 15-16 Einleitung, 35-38 Tatort, 135-139 Beweislehre - Spurenlehre und 197-206 Vernehmung; insgesamt fehlende Quellenangaben;

Und acht Zeilen weiter: „Die **wissenschaftliche Arbeit** bleib **ausschließlich dem Sachverständigen** vorbehalten, der, [...].“

Mit E-Mail vom 10.11.2014 an den **Fachbereichsrat** machte ich den Vorschlag: „Ich rege an, das Problem mit den Kollegen von Verkehrsrecht / Verkehrslehre fachübergreifend zu diskutieren und dabei die negativen Folgen für die polizeiliche Strafrechtspflege aufzuzeigen. [...] Für einen Dialog stehe ich gern zur Verfügung“.

Darauf antwortete Herr *Taschenmacher* am 16.11.2014 auf knapp zwei Seiten mit **herabwürdigenden Beschimpfungen**, ohne auf die Argumente einzugehen. Mein Angebot zu einem Gespräch über unsere unterschiedliche Auffassung von Kriminalistik beantwortete er nicht.

Gleichwohl hat der **Verlag im Dezember 2014** dessen unverändertes Buch in der Gewerkschaftszeitung GdP mit gleichem Text erneut beworben, jetzt ganzseitig. Dazu erklärten Sie, sehr geehrter Herr Kranz, in unserem Gespräch am 23.3.2015, dass diese Werbung ohne Ihren Einfluss von den „Zuständigen“ gemacht wurde. Ich habe keinen Grund, diese Erklärung anzuzweifeln.

2

Am 2.4.2015 haben mich die gleichen Studierenden, die mich auf die Fehler in dem Buch *Taschenmacher* hinwiesen, erneut angesprochen und zeigten mir eine bundesweite Werbung für das Buch *Taschenmacher*, die der Verlag als Beilage im „Nachtrag Februar 2015“ des Polizei-Fach-Handbuches an alle **Abonnenten in Deutschland** geschickt hatte. Darin war jedoch der bisherige Werbetext völlig verändert worden. Text und das inhaltlich unveränderte Buch wurden räumlich so zusammen dargestellt, dass der Eindruck erweckt wurde, der Text beschreibe Inhalt und Qualität des dort abgebildeten Buches.

Werbetext: „Für Polizeibeamte stellt der Bereich der Verkehrsunfallaufnahme ein Aufgabengebiet dar, in dem in besonderem Maße hohe Ansprüche an die Qualität ihrer Arbeit gestellt werden. Die exzellente Kenntnis unterschiedlicher Rechtsgebiete ist hier mit überdurchschnittlichem Wissen über physikalische, technische, kriminaltechnische und -taktische Gegebenheiten zu kombinieren. Daneben haben die Beamten zum Teil extrem belastende Situationen mit Beteiligten empathisch zu interagieren. An sie besteht also ein hoher Anspruch an professioneller Kompetenz, die bei der Unfallaufnahme gleichzeitig Garant für Opferchutz und Opferhilfe darstellt.“

Dieses Buch wurde für die Polizeibeamten im Bachelor-Studium und an sämtlichen Ausbildungseinrichtungen der Polizei verfasst und stellt darüber hinaus auch in der Fortbildung und in der Praxis eine wertvolle Hilfe dar.“

In der neuen Werbung fehlen jetzt die „**gründliche Überarbeitung**“ und die „**Aktualisierung**“ sowie der Hinweis auf die „**Beweis- und Spurenlehre**“.

Und beim zweiten Blick erkennt man, dass die ganzseitige Anzeige gar kein Werbetext über den Inhalt des Buches ist, sondern ein **Anforderungsprofil** für Polizeibeamte, die einen Verkehrsunfall aufnehmen müssen. Ferner zeigt es einen Hinweis auf die **Lieferungsorte des Buches**.

Die mich ansprechenden **Studierenden** haben sich getäuscht gefühlt. Deshalb stellt sich die Frage: War das so gewollt? Warum gibt es solch eine Vorgehensweise? Welches Ziel sollte damit erreicht werden?

3

Für die **Gewerkschaft der Polizei** entsteht ein **Glaubwürdigkeitsproblem**, das ein großer Teil der Studierenden als unbehaglich empfindet. So geht es auch mir, als Mitglied der GdP seit mehreren Jahrzehnten.

Die derzeitigen Studierenden werden bald ihren Beruf in der Praxis antreten und dann häufig ihre polizeiliche Arbeit vor den Gerichten darstellen müssen.¹⁰ Das heißt, sie haben Rechenschaft abzulegen über ihre kriminalistische Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit, ohne Wenn und Aber.¹¹ Deshalb suchen sie während des Studiums und in der Aus- und Fortbildung nach **Orientierung, Halt und Vorbildern**.

Die bisherigen Äußerungen der **GdP** in ihrer **Öffentlichkeitsarbeit** erweckten jedoch einen völlig anderen Eindruck, nämlich, dass die polizeiliche Aus- und Fortbildung nach wissenschaftlichen Regeln erfolgt und auch weiterhin erfolgen soll. So z. B.

- Handlungsbedarf bei der fachlichen Qualität der Lehrenden.¹²
- Akademische Ausbildung der Polizei.¹³
- Im März 2015 trafen sich der neue Präsident der **DHPol** *Hans-Jürgen Lange* mit dem Bundes-Vorsitzenden der GdP *Oliver Malchow* in Berlin. „*Malchow* versicherte dem DHPol-Präsidenten die **Unterstützung** seiner Organisation“.¹⁴

Diese anspruchsvollen **Forderungen** für die Aus- und Fortbildung wurden durch die GdP auch zu Recht mit Vergünstigungen gekoppelt, sodass der Eindruck gewonnen wird, es sei ehrlich gemeint mit der wissenschaftlichen Ausbildung, z. B.

- „Zweigeteilte Laufbahn“
- „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geändert in Ermittlungspersonen“.¹⁵

Doch einige Verlags-Veröffentlichungen stehen dazu in **krassem Gegensatz**, weil sie grobe Fehler und Verstöße gegen die Kernpflichten der Wissenschaft zeigen, aber trotzdem mit den Mängeln weiterhin vom Verlag beworben und verkauft werden.

Müssen deshalb die in der Gewerkschaftszeitung gemachten Bekenntnisse zur Wissenschaftlichkeit und die Unterstützung der DHPol als **Lippenbekenntnisse** angesehen werden? Was darf man noch glauben?

Wie fühlen sich die Lehrenden in anderen Fächern, die den Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln wollen? Wie nervig ist es, sich immer wieder rechtfertigen zu müssen, dass **Wissenschaft kein Ballast** ist?¹⁶

Der **NRW-Landesvorsitzende** der **GdP** *Arnold Plickert* hat am 24.3.2015 zugesagt, sich mit mir zu treffen, um das Problem zu besprechen. Dabei ist es bis heute geblieben.

¹⁰ www.weihmann.info, Veröffentlichungen, Rn 32a

¹¹ *Weihmann / de Vries*, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, Kapitel 3.8, S. 129; www.weihmann.info, Veröffentlichungen, Rn 32a

¹² Deutsche Polizei, NRW, 9-2013, S. 3

¹³ Deutsche Polizei 2/2014, 2 und 9 bis 12

¹⁴ Deutsche Polizei, 4/2015, S. 20

¹⁵ BT-Drucksache 15/3482, S. 15, mit ausführlicher Begründung zur besseren Ausbildung der Polizei

¹⁶ Ausführlich in www.weihmann.info, Veröffentlichungen, Kripo-Management, Rn 34

4

In unserer Gesellschaft haben sich seit längerer Zeit in vielen Bereichen **Glaubwürdigkeitsprobleme** verbreitet.¹⁷ Dieses Thema beschreiben ganz aktuell auch *Bundespräsident Joachim Gauck*¹⁸ und *Stefan Ulrich*¹⁹. Deshalb ist es erfreulich, dass sich das Bundesverwaltungsgericht dem **wissenschaftlichen Fehlverhalten** angenommen hat und die Entscheidung 2013 veröffentlichte. Insofern ist das Thema allgemein bekannt.²⁰ Die als „Meilenstein“²¹ beschriebene Entscheidung gilt auch für die **Polizei** und für „**polizeieigene**“ **Verlage** (ausführlich unten), auch wenn die große Mehrzahl der im Verlag Arbeitenden nicht Polizeibeamte sind. Auch ohne BVerwG-Entscheidung müssten die Redlichkeitsregeln für Polizeibeamte und für eine Polizeigewerkschaft eigentlich selbstverständlich sein!?

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage beantwortet: Was geschieht, wenn sich jemand in Forschung und Lehre nicht an die Redlichkeitsregeln **Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit** und **Anständigkeit** hält? Diese Regeln gehören zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums²², die im Beamtenrecht näher definiert²³ und vom Bundesverwaltungsgericht ausführlich erläutert wurden.²⁴

Es geht darum, dass Beamte sich ernsthaft bemühen müssen, die Wahrheit zu ermitteln, das heißt, sie dürfen sich zwar irren,²⁵ aber nicht lügen und nicht täuschen. Darauf müssen die **Bürger vertrauen** können. „Wird dieses Vertrauen verletzt, leidet neben der Qualität der jeweiligen Forschungsarbeit auch die Präzision des **Fachdiskurses**. Dies kann die Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsbetriebs insgesamt schädigen“²⁶.

Der Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht an der Universität Bayreuth *Stephan Rixen* sieht die Inhalte des BVerwG-Urteils als **Meilenstein** des Wissenschaftsrechts. Er kommt zu dem Ergebnis: „Die Impulse des Urteils weisen [...] weit über den konkret entschiedenen Sachverhalt hinaus“²⁷, und bezeichnet sie als eine **Leit-Entscheidung**, die auch für die **Polizei** gilt.

Und das nicht nur bei Exekutivhandlungen, sondern insbesondere in der polizeilichen Aus- und Fortbildung, weil diese nach dem **Willen der Parlamente** mit wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden sollen und sofort zur Berufsfertigkeit führen.²⁸ Das gilt ganz besonders für **Lehrende** und **Autoren von Lehrbüchern**, denn sie haben eine besondere Vorbildfunktion, insbesondere Polizeibeamte. Deshalb sind sie an die Kernpflichten der Wissenschaft gebunden; das sind das

- Fälschungs- und Manipulationsverbot, das Verbot der
- Verletzung geistigen Eigentums [korrektes Zitieren] und das Verbot der

¹⁷ *Meinhard Miegel*, Hybris. Die überforderte Gesellschaft. Berlin 2014

¹⁸ *Joachim Gauck* in: Die Zeit, 12.3.2015, S. 5

¹⁹ *Stefan Ulrich* in: SZ, 14.3.2015, S. 4; Texte von *Gauck* und *Ulrich* in: www.weihmann.info, Terminologie - „Wahrheit wagen“, Rn 14

²⁰ Die „Intellektuelle Redlichkeit“ wurde von dem damaligen Leiter des Landeskriminalamtes in Niedersachsen *Waldemar Burghardt* 1986 in die Kriminalistik eingeführt und bis zur Auflösung der NRW-Landeskriminalhochschule gelehrt, in: *Weihmann / de Vries*, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, Kap. 1.5.5, S. 64

²¹ *Rixen*, Macht wissenschaftliches Fehlverhalten unwürdig? Die **Leitentscheidung** des BVerwG zur Entziehung des Doktorgrads NJW 2014, 1058, 1061

²² Art. 33 GG

²³ § 33 ff BeamtenStG

²⁴ BVerwG, NVwZ 2013, 1614; *Weihmann / de Vries*, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, Kapitel 1.5.5, S. 64)

²⁵ BGHSt 21, 334, 363

²⁶ BVerwG, NVwZ 2013, 1614, Rn 27

²⁷ *Rixen*, Macht wissenschaftliches Fehlverhalten unwürdig? Die **Leitentscheidung** des BVerwG zur Entziehung des Doktorgrads NJW 2014, 1058 (dritter Absatz)

²⁸ NRW-LT-Drs. 8/4551, Seite 78 ff; NRW-LT-Drs. 13/6258

- Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer.²⁹

Werden diese Pflichten nicht eingehalten, so kann z. B. eine **kriminalistische Fallanalyse** nicht gelehrt und nicht richtig angewendet werden. Ferner besteht die Gefahr, wenn Personen und / oder Lehrbücher die Studierenden derart falsch informieren, dass diese leicht **strafprozessrechtliche Vorschriften**³⁰ außer Acht lassen, und in die **Straftatbereiche** „Begünstigung im Amt“³¹, und / oder „Verfolgung von Unschuldigen“³² u.a. abrutschen können.

Da der **Verkehrsunfallort**, insbesondere mit Toten, **Tatort** im kriminalistischen Sinne ist, wie es im Untertitel des Buches von *Taschenmacher* auch richtig angegeben wird, gelten dafür auch alle Regeln der **wissenschaftlichen Kriminalistik**.

5

Das **Bundesverwaltungsgericht** kommt zu dem **Ergebnis**, wer sich nicht an die Redlichkeitsregeln hält, ist „**wissenschaftlich unwürdig**“ für Lehre und Veröffentlichungen³³ und verstößt gegen die Beamtenpflichten.³⁴

6

Das Fachbuch von *Taschenmacher* wird vom Verlag als „**seit zehn Jahren** in Lehre und Praxis **anerkannt und beliebt**“ beschrieben.³⁵ Auf meine Nachfrage, warum das so sei, konnte niemand genannt werden, der das bestätigten wollte.

Dem für die Studieninhalte verantwortlichen **Fachbereichsrat**³⁶ habe ich per E-Mail vom 10.11.2014 zum Buch *Taschenmacher* vorgeschlagen: „Ich rege an, das Problem mit den Kollegen von Verkehrsrecht / Verkehrslehre fachübergreifend zu diskutieren und dabei die negativen Folgen für die polizeiliche Strafrechtspflege aufzuzeigen. [...] Für einen Dialog stehe ich gern zur Verfügung.“ Darauf gab es **keine Antwort**.

In den Regalen aller **Bibliotheken** der FHöV-NRW und in „sämtlichen Ausbildungseinrichtungen der Polizei“ steht nach wie vor das unveränderte Buch *Taschenmacher*, 4. Auflage, in großer Stückzahl für die Ausleihe.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Robert Wehmann

PS.

Die Besprechung der Leit-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist in Kurzform auf www.wehmann.info, **Terminologie**, eingestellt.

Rn 3 Intellektuelle Redlichkeit und

Rn 14 Wahrheit wagen

²⁹ BVerwG, NVwZ 2013, 1614, Rn 27

³⁰ Insbesondere Beweisverbote, *Wehmann / de Vries*, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, Kapitel 3, S. 100

³¹ § 258a StGB

³² § 334 StGB

³³ BVerwG, NVwZ 2013, 1614, Rn 14, 16, 21, 22, 23, 24, 26, 35, 36, 39, 40 und 46

³⁴ § 33 BeamtenStG

³⁵ E-Mail vom 19.11.2014

³⁶ NRW-LT-Drs. 8/4551, Seite 78 ff